



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

28. Jahrgang

Magdeburg, den 19. Oktober 2018

Nr. 26

Inhalt:

Seite

Allgemeinverfügung zur beschränkten Jagdausübung in einem befriedeten Gebiet, hier Stadtpark und Herrenkrug 524-529

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord“ 530-532

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis zum 30. April 2019** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen ausschließlich auf Schwarzwild im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich mittlerweile Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl auf zwei Rotten mit jeweils ca. 20 Stück zum aktuellen Zeitpunkt geschätzt wird.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der angestiegenen Wilddichte sind auch direkte Begegnungen nicht mehr auszuschließen. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und angreifen.

Der zunehmende Anstieg der Schwarzwilddichte im Stadtpark in den zurückliegenden Jahren lassen Verdrängungssituationen nicht mehr gänzlich ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und suchen sich neue Reviere. So kann bereits aus den Vorjahren auf der Werderspitze eine weitere Rotte bestätigt werden.

Über den Schäden an Grünanlagen hinaus sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, sowie ein weiterer Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet in der Zukunft nicht auszuschließen.

Zudem erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn ansteigend als finanzielles Problem. Regelmäßig werden vorgenommene Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Entwicklung im Stadtpark Rotehorn erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anstiegs bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert sowie einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt werden. Weiterhin soll durch Aufbau eines Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. in den Kreuzhorst, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt.

„Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 25.09.2018
i.A.

gez.
Ehlenberger

Anlage zur Allgemeinverfügung
Erlaubnis zur beschränkten Jagd im Stadtpark Rothenhorn
(rot umrandeter Bereich)



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis zum 30. April 2019** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich mittlerweile Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl auf zwei Rotten mit jeweils ca. 20 Stück zum aktuellen Zeitpunkt geschätzt wird.

Das besagte Areal fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. dann weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der angestiegenen Wilddichte sind auch direkte Begegnungen nicht mehr gänzlich auszuschließen. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und angreifen.

Die Erhöhung der Schwarzwilddichte im Stadtgebiet in den zurückliegenden Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rotte vertrieben werden und sich neue Reviere suchen. Neben den vermehrten Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Zumindest muss ein weiterer Anstieg der Wildunfallzahlen im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Entwicklung im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anstiegs bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Hierdurch soll die Möglichkeit gegeben werden, bereits die Wechsel des Schwarzwildes zu bejagen und somit frühzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet zu verhindern. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der erhöhten Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte bei Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd zweckdienlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 25.09.2018

i.A.

gez.

Ehlenberger

Anlage zur Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagd im Bereich Herrenkrug
(rot umrandeter Bereich)



B e k a n n t m a c h u n g

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord“

Für das oben genannte Vorhaben hat die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird für das Vorhaben das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26. März 2013 (GVBl. S. 134) i. V. m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) durchgeführt.

Für das Vorhaben wurde vor dem in der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geregelten Stichtag (16.05.2017) ein Antrag auf Feststellung der UVP- Pflicht gestellt. Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG war das Verfahren zur Feststellung der UVP- Pflicht im Einzelfall nach § 3 c somit nach der zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Verfahrens geltenden Fassung durchzuführen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c UVPG (a.F.) festgestellt. Die UVP- Pflicht wurde festgestellt, weil nicht auszuschließen ist, dass vom Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Wasser ausgehen werden. Im Wesentlichen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

1. Baubedingte Auswirkungen
 - Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Staub, Licht, Erschütterungen
 - temporäre Überbauung/Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, u.ä.
 - umfangreiche Bodenbewegungen/ Abgrabungen und Aufschüttungen
2. Anlagebedingte Auswirkungen
 - Überschüttung der anstehenden Böden, Veränderung des Gebietsreliefs durch Geländeerhöhung
 - Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung durch neue Gleisanlagen, Straßen und Gebäude
 - Rodung von Siedlungsgehölzen und Einzelbäumen
3. Betriebsbedingte Auswirkungen
 - Änderung der Lärmemissionsbelastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen im Betriebshof und Verlagerung von Fahrstrecken
 - Verlagerung der Lichtemissionen durch Beleuchtung des Betriebshofes
 - Änderungen der betriebsbedingten Schadstoffbelastungen durch Lageänderungen und Kapazitätserhöhung der Lackiererei (zukünftige Nutzung auch für Busse).

Die Planunterlagen beinhalten u.a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

- Anlage 7 (Immissionsschutzmaßnahmen):
 - Erläuterungen, Berechnungen, Lageplan
- Anlage 8 (Lageplan Entwässerungsmaßnahmen)
- Anlage 17 (Immissionstechnische Untersuchungen):

- Schalltechnisches Gutachten
- Raumakustik
- Bauakustik
- Schwingungsbelastungen
- Anlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen):
- Anlage 19 (Umweltfachliche Untersuchungen):
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Artenschutzbeitrag
 - Natura 2000 (FFH-) Vorprüfung
 - Faunistische Kartierungsberichte
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 29. Oktober 2018 bis zum 28. November 2018 im

Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht,
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Montag bis Donnerstag von **8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**,
Freitag von **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Weitere Einsichtnahmemöglichkeiten sind nach telefonischer Vereinbarung mit der Planfeststellungsbehörde (540-5197) möglich.

Ferner sind die Planunterlagen unter www.magdeburg.de/ Auslegungen einzusehen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bei der Landeshauptstadt Magdeburg, im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich zum Vorhaben äußern. Einwendungen und Äußerungen können gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 a Abs. 2 VwVfG auch auf elektronischem Weg a) durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder b) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erfolgen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).
Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG und § 72 Abs. 2 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 29 Abs. 1a Nr. 4 PBefG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG). Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes gilt gemäß § 28 a Abs. 1 PBefG für die vom Plan betroffenen Flächen eine Veränderungssperre.
8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 28 a Abs. 3 PBefG ein Vorkaufsrecht zu.

Magdeburg, 08. Oktober 2018

gez.
Scheerenberg
Stadtverwaltungsoberrätin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der Planunterlagen (16 Ordner, einschließlich Unterlagen über Umweltauswirkungen)

Die oben genannten Planunterlagen, AZ: 62-372-MVB-080/18 sind in der Zeit vom 29. Oktober 2018 bis zum 28. November 2018 im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen.

Magdeburg, 10. Oktober 2018

gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel